



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0060 vom 20.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	27.04.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

**Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die in der Bewerberübersicht unter lfd. Nummern aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup aufgenommen und damit dem Schöffenausschuss des Amtsgerichtes Steinfurt zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht Rheine bzw. den Strafkammern des Landgerichts Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 vorgeschlagen.

Sachdarstellung:

Auf die Vorabinformationen aus den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2023 und des Rates vom 02.03.2023 sowie auf die Beschlussvorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.03.2023 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 02.01.2023 hat der Präsident des Landgerichts Münster für die neu beginnende Schöffenamtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 der Stadt Ochtrup mitgeteilt, dass diese zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen für den für die Stadt Ochtrup zuständigen Amtsgerichtsbezirk eine Vorschlagsliste bis spätestens zum 15.08.2023 einzureichen hat.

Die Anzahl der erforderlichen Schöffinnen und Schöffen aus der Stadt Ochtrup wurde vom Präsidenten des Landgerichts auf insgesamt **6** Hauptschöffinnen und -schöffen für das Erwachsenenstrafrecht festgesetzt. Gemäß § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat.

Somit sind vom Rat der Stadt Ochtrup mindestens 12 Personen vorzuschlagen.

§ 36 Abs. 2 GVG bestimmt, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessene Berücksichtigung finden sollen. Das Amt kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber ebenso geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – auch körperliche Eignung.

Die Entscheidung, wer auf die Vorschlagsliste aufgenommen wird, entscheidet allein der Rat, daher sind dem Rat **alle** eingegangenen Bewerbungen vorzustellen.

Zulässig ist es aber, dass der Rat einem Ausschuss (z.B. dem Haupt- und Finanzausschuss) die Vorberatung der Bewerberübersicht überträgt, dieser eine Auswahl trifft und dem Rat eine Empfehlung zur Aufstellung der Vorschlagsliste ausspricht.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 entschieden, dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorberatung über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl 2023 zu übertragen.

Die Verwaltung hat hierfür eine nichtöffentliche Übersicht über alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge erstellt. In dieser Übersicht sind neben den Namen, Anschriften und Geburtsdaten auch der Beruf sowie unter „Begründung der Bewerbung“ die ggf. zusätzlich angegebenen Informationen aus den abgegebenen Bewerbungsformularen aufgeführt.

Die Vorberatung erfolgte in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 29.03.2023 in **nichtöffentlicher** Sitzung, damit Persönlichkeitsrechte und sonstige schützenswerte Interessen der Bewerberinnen und Bewerber nicht verletzt werden.

Da bei der Verwaltung 58 Bewerbungen eingegangen sind, schlug diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat der Stadt Ochtrup aus diesen Bewerbungen 25 bis 30 Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zu empfehlen.

Nach Beratung in seiner Sitzung am 29.03.2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss die vorgenannte Bewerberübersicht zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen mit der Bitte, sich auf eine gemeinsame Auswahl zu einigen und diese dem Rat der Stadt Ochtrup als einheitlichen Vorschlag aller Fraktionen vorzulegen.

Anlage Die von den Fraktionen benannten Bewerberinnen und Bewerber wurden in der den Ratsmitgliedern übersandten bzw. diesen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten Übersicht entsprechend gekennzeichnet. – Stand: 11.04.2023. Anmerkung: Für die Öffentlichkeit wird dieser Vorlage im Rats- und Bürgerinformationssystem eine Übersicht über alle Bewerberinnen und Bewerber mit lfd. Nr., Name, Vorname und Wohnort beigelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rat an diese Auswahl nicht gebunden ist und auch noch in der Sitzung des Rates die Möglichkeit besteht, ergänzende Vorschläge zu machen oder Streichungen vorzunehmen.

Es besteht außerdem noch die Möglichkeit, weitere Personen, die noch keine Bewerbung eingereicht und in der Bewerberübersicht nicht aufgeführt sind, vorzuschlagen. Auch wenn die von der Verwaltung gesetzte Bewerbungsfrist abgelaufen und der Haupt- und Finanzausschuss vorberatend tätig geworden ist, haben die Ratsmitglieder während der Ratssitzung noch das Recht, weitere personelle Vorschläge zu machen. Der Rat ist nicht auf die von der Verwaltung vorgelegten Personen beschränkt. So wie es das Recht des Rates ist, bestimmte Personen nicht auf die Liste zu nehmen, hat er auch das Recht, weitere Personen vorzuschlagen. Bei solchen Vorschlägen in der Sitzung muss der Vorschlagende jedoch die notwendigen Daten des Vorgeschlagenen angeben können.

Einen Anspruch, in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden, gibt es für die Bewerberinnen und Bewerber nicht.

Mitglieder des Rates, die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, können an der Abstimmung über die Liste teilnehmen. Die Berufung in das Schöffenamtsamt ist kein unmittelbarer Vorteil, der wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausschließen würde.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates**, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Da für die Auswahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen kein bestimmtes Wahlverfahren vorgeschrieben ist, bedarf es alternativ

- einer Einigung auf eine gemeinsame Vorschlagsliste oder
- gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Anwendung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Die Verwaltung schlägt daher vor, sich auf eine **gemeinsame Vorschlagsliste** zu einigen.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Nachrichtlich:

Die Vorschlagsliste ist nach Beschlussfassung für eine Woche öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einer Woche nach Beendigung der Auslegung kann jedermann gegen eine Person auf der Vorschlagsliste Einspruch einlegen mit der Begründung, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Wahl nicht vorliegen. Die Behauptung, jemand auf der Liste sei als Schöffe nicht geeignet, ist kein Einspruchsgrund und nicht zulässig. Diese Beurteilung obliegt ausschließlich dem Rat und dem Schöffenvwahlausschuss.

Unzulässig ist auch, Einspruch einzulegen, weil jemand nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden ist.

Die Vorschlagsliste ist hiernach mit den Einsprüchen und einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert